

BVGer C-4534/2013 vom 11. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4534_2013

FR: TAF C-4534/2013 du 11 juin 2014

IT: TAF C-4534/2013 del 11 giugno 2014

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 51 Abs. 1 BüG i.V.m. Art. 31 ff. VGG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2013/33 E. 2).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. In allgemeiner, für alle Formen der erleichterten Einbürgerung geltenden Weise setzt Art. 26 Abs. 1 BüG voraus, dass die ausländische Person in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Alle Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl bei Einreichung des Gesuchs als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es daher im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr die tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Mit Art. 27 BÜG wollte der Gesetzgeber dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern. Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, können sich dann ergeben, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3.3

Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen "erschlichen" (Art. 41 Abs. 1 BÜG), d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt wurde. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Es genügt, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die mit dem Einbürgerungsbegehren befasste Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der einer Einbürgerung mutmasslich entgegenstehenden Verhältnisse orientieren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 476/2012 vom 19. Juli 2012 E. 4.3 mit Hinweis). Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde ihrerseits darf sich darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor zutreffen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2).

E. 4

Die Möglichkeit zur Nichtigklärung geht durch Zeitablauf unter. Art. 41 Abs. 1 BÜG in der Fassung vom 29. September 1952 (AS 1952 1087) statuierte hierfür eine Frist von fünf Jahren ab Einbürgerung. Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 25. September 2009, in Kraft seit 1. März 2011, erfuhr diese Regelung eine Änderung, indem Absatz 1 neu gefasst und ein Absatz 1bis eingefügt wurde. Neu gilt, dass die Nichtigklärung innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnisnahme vom rechtserheblichen Sachverhalt erfolgen muss, spätestens jedoch acht Jahre nach Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Während eines Beschwerdeverfahrens stehen die Fristen still (Art. 41 Abs. 1bis BÜG). Art. 41 Abs. 1bis BÜG ist auf alle Einbürgerungsfälle anwendbar, in denen die altrechtliche Frist nicht bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgelaufen ist. Die unter altem Recht verstrichene Zeit ist dabei an die absolute achtjährige Frist anzurechnen. Die relative zweijährige Frist kann, als Neuerung ohne Gegenstück im alten Recht, frühestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts zu laufen beginnen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-476/2012 vom 19. Juli 2012 E. 4.4 mit Hinweis).

E. 5.1

Das Verfahren zur Nichtigkeitsklärung der erleichterten Einbürgerung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a VwVG). Danach obliegt es gemäss Art. 12 VwVG der Behörde, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Sie hat zu untersuchen, ob der betroffenen Person die Täuschung über eine Einbürgerungsvoraussetzung vorgeworfen werden kann, wozu insbesondere die Existenz eines beidseitig intakten und gelebten Ehwillens gehört. Da die Nichtigkeitsklärung in die Rechte der betroffenen Person eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde. Allerdings geht es in der Regel um innere, dem Kern der Privatsphäre zugehörige Sachverhalte, die der Behörde nicht bekannt und einem Beweis naturgemäss kaum zugänglich sind. Sie können regelmässig nur indirekt durch Indizien erschlossen werden. Die Behörde kann sich daher veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Dabei handelt es sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden. Die betroffene Person ist verpflichtet, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken (vgl. BGE 135 II 161 E. 3 mit Hinweisen).

E. 5.2

Die natürliche Vermutung gehört zur freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Sie stellt eine Beweislasteileichterung dar, indem eine bereits vorhandene, aber nicht mit letzter Schlüssigkeit mögliche Beweisführung unterstützt wird. Eine Umkehr der Beweislast hat sie nicht zur Folge. Wenn daher bestimmte Tatsachen - beispielsweise die Chronologie der Ereignisse - die natürliche Vermutung begründen, dass die erleichterte Einbürgerung erschlichen wurde, muss die betroffene Person nicht den Beweis für das Gegenteil erbringen. Es genügt, wenn sie einen Grund anführt, der es hinreichend möglich erscheinen lässt, dass sie die Behörde nicht getäuscht hat. Bei diesem Grund kann es sich um ein ausserordentliches, nach der erleichterten Einbürgerung eingetretenes Ereignis handeln, das zum raschen Scheitern der Ehe führte, oder die betroffene Person kann plausibel darlegen, weshalb sie die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannte und den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (vgl. BGE 135 II 161 E. 3 mit Hinweisen).

E. 6

Im vorliegenden Verfahren hat der Heimatkanton die von Art. 41 Abs. 1 BÜG geforderte Zustimmung erteilt; die Fristen nach Art. 41 Abs. 1 bis BÜG wurden ebenfalls gewahrt. Die formellen Voraussetzungen für die Nichtigkeitsklärung der erleichterten Einbürgerung sind demnach erfüllt.

E. 7.1

Aufgrund der Ereignisse im Umfeld von Eheschliessung und Einbürgerung geht die Vorinstanz von der Vermutung aus, der Beschwerdeführer habe spätestens im Einbürgerungszeitpunkt nicht mehr in einer stabilen und zukunftsgerichteten Ehe mit seiner Schweizer Ehefrau gelebt. Dieser habe sich mit der gegenteiligen Erklärung vom 30. Juli 2008 seine erleichterte Einbürgerung erschlichen.

E. 7.2

Aus dem Akteninhalt geht hervor, dass der Beschwerdeführer im November 2002 in die Schweiz einreiste, ein Asylgesuch stellte und gegen den ablehnenden Entscheid vom 3. September 2003 Rechtsmittel einlegte. Am 30. September 2003 lernte er die 19 Jahre ältere

B.Z. _____, geb. B.Y. _____ kennen (vgl. deren insoweit unbestrittene Angaben) und heiratete sie am 11. Februar 2004. Einen Tag später zog er die gegen den negativen Asylentscheid erhobene Beschwerde zurück. Noch vor Erreichen der gesetzlich erforderlichen Wohnsitzdauer (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. a BÜG) ersuchte er am 27. November 2007 um erleichterte Einbürgerung. Am 30. Juli 2008 unterzeichneten er und seine Ehefrau die Erklärung zur ehelichen Gemeinschaft; mit Verfügung vom 1. Oktober 2008 wurde er erleichtert eingebürgert. Ab August 2009 bewohnten die Ehegatten im Haus der Ehefrau getrennte Räume, und Mitte Januar 2010 zog der Beschwerdeführer in eine eigene Wohnung. Er ersuchte am 10. September 2010 um Erlass von Eheschutzmassnahmen. Unter Genehmigung einer am 19./22. November 2010 getroffenen Scheidungsvereinbarung wurde die Ehe am 7. Dezember 2010 rechtskräftig geschieden. Am 11. Mai 2011 verheiratete sich der Beschwerdeführer in Bangladesch mit einer 7 Jahre jüngeren Frau.

E. 7.3

Der geschilderte Geschehensablauf zeigt, dass die Einreise des Beschwerdeführers, sein abgelehntes Asylgesuch, das Kennenlernen der künftigen Ehefrau, Heirat und Einbürgerungsgesuch in Abständen aufeinander folgten, die kaum wesentlich kürzer hätten sein können. Dies spricht durchaus für ein planmässiges Vorgehen zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts. Entkräftet wird diese Vermutung auch nicht dadurch, dass zwischen dem Zeitpunkt der Einbürgerung, der Aufnahme des Getrenntlebens unter einem Dach und dem Wechsel des Wohnorts Zeitspannen von rund zehn bzw. fünfeinhalb Monaten liegen. Hierfür hat B.Y. _____ die plausible Erklärung abgegeben, ihr Ehemann habe so lange wie möglich mit ihr verheiratet bleiben wollen, damit "ihm der Pass nicht mehr entzogen wird"; seinen Auszug habe er teils durch Bitten, teils durch Drohungen hinauszögern können (vgl. ihre Stellungnahme vom 27. August 2012, S. 52 der Vorakten). Die weiteren Ereignisse, Eheschutzbegehren, Scheidung und erneute Heirat des Beschwerdeführers, folgten wiederum in Abständen von wenigen Monaten aufeinander und stützen die Annahme, dass dieser mit der Erlangung des schweizerischen Bürgerrechts eigene Wege gehen wollte.

E. 8

Die somit von der Vorinstanz zurecht aufgestellte Vermutung der erschlichenen Einbürgerung führt zur Frage, ob die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente eine andere Schlussfolgerung erlauben.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, seine Heirat sei nicht erfolgt, um einer Wegweisung zu entgehen; vielmehr seien seine Chancen, im Rechtsmittelverfahren Asyl zu erhalten, intakt gewesen. Die Asylakten stützen diese Behauptung allerdings nicht. Der erstinstanzliche Entscheid vom 3. September 2003 hält zusammenfassend fest, dass das Asylvorbringen nicht glaubhaft sei und dass "aufgrund der Signifikanz und Eindeutigkeit der dargelegten Widersprüche" darauf verzichtet werde, "auf weitere - zahlreich vorhandene - Unstimmigkeiten einzugehen". Derartige Widersprüche ergaben sich nach Ansicht der Behörde u.a. daraus, dass der Beschwerdeführer bei seiner Befragung in der Empfangsstelle Fluchtgründe für einen Zeitraum vorgebracht hatte, in der er sich bereits in Deutschland aufhielt (vgl. Entscheid des Bundesamtes für Flüchtlinge [BFF] vom 3. September 2003 E. 1 und 2). Dies, sowie der Umstand, dass er vor seiner Einreise in die

Schweiz rund 10 Jahre in Deutschland mit einem auch dort abgewiesenen Asylgesuch lebte, spricht jedenfalls gegen die Erfolgsaussichten seiner gegen den negativen Asylentscheid des BFF erhobenen Beschwerde. Umso mehr wird deutlich, dass sich die Eheschliessung mit einer Schweizerin als Mittel zum weiteren rechtmässigen Verbleib anbot.

E. 8.2

Für den Zeitpunkt seiner erleichterten Einbürgerung behauptet der Beschwerdeführer das Bestehen einer stabilen ehelichen Gemeinschaft und gibt seiner Ex-Ehefrau die Schuld daran, dass die Ehe im darauffolgenden Sommer zerbrochen sei. Auslöser hierfür sei gewesen, dass diese ihrer verheirateten Freundin und deren Liebhaber die Möglichkeit, sich zu treffen, gewährt habe und er dies nicht mehr habe hinnehmen wollen.

E. 8.2.1

Dass derartige - eher banale - Zwistigkeiten zur Zerstörung der Ehe führen konnten, ist wenig wahrscheinlich, zumal der Beschwerdeführer behauptet, zunächst "noch auf eine Versöhnung und Rettung der Ehe" gehofft zu haben. Welche Schritte er selbst dazu unternommen hat, wird von ihm jedoch nicht dargelegt. Zudem erfolgte sein Auszug aus dem gemeinsam bewohnten Haus relativ rasch, nämlich fünf bis sechs Monate nach den angeblichen Auseinandersetzungen der Ehegatten und ihrer damit einhergehenden räumlichen Trennung. Dass der Beschwerdeführer eigenen Worten zufolge über diese Entwicklung "traurig" war, sie aber nachweislich nicht - beispielsweise durch Inanspruchnahme professioneller Hilfe - abzuwenden versuchte, lässt sein Vorbringen wenig glaubhaft erscheinen.

E. 8.2.2

Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die Beziehung des sich zeitweilig in der ehelichen Wohnung aufhaltenden Liebespaares anstössig gefunden und sich zudem auch nicht strafbar machen wollen, erscheint als Grund für das eheliche Zerwürfnis eher vorgeschoben. Bezüglich beider Personen - die mittlerweile verheiratet sind - hatte sich der Beschwerdeführer anonym an die kantonale Migrationsbehörde gewandt, was dazu führte, dass gegen ihn selbst ein Ermittlungsverfahren wegen Verleumdung eingeleitet wurde. Bei seiner Einvernahme als Beschuldigter vom 23. August 2011 gab er zu, den seinerzeit hier illegal anwesenden D. _____ - jetzt Ehemann der Freundin seiner Ex-Ehefrau - seit 2003 zu kennen. Dieser habe ihm, so der Beschwerdeführer, zwei Ausweise zur Aufbewahrung gegeben, einer lautend auf den Namen D. _____, der andere, in Kopie, lautend auf den Namen E. _____. D. _____, der damals in Genf schwarz gearbeitet habe, habe ihm auch gesagt, dass bei der Ausweiskopie das Passfoto ausgewechselt worden sei (vgl. Einvernahmeprotokoll der Polizei Basel-Landschaft, Beschwerde-Beilage 4). Diese Auskünfte sowie der Umstand, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Einvernahme beide Ausweise vorlegte, zeugt von einer vertrauten und illegale Machenschaften deckenden Beziehung der beiden Männer. Dass besonders hochstehende Moralvorstellungen des Beschwerdeführers Auslöser für die eheliche Trennung waren, kann daher nicht geglaubt werden. Aus dem gleichen Grunde, aber auch angesichts der nicht identischen Konstellation irrelevant ist sein Hinweis auf einen Bekannten aus Bangladesch, der wegen der Beherbergung des seinerzeit illegal anwesenden D. _____ bestraft worden sei.

E. 8.2.3

Dass sich D._____ alias E._____ und seine spätere Ehefrau im Hause der Ehegatten (...) trafen, wird mit den vorherigen Erwägungen nicht in Abrede gestellt. Plausibel ist allerdings nicht, dass diese Treffen - jedenfalls nicht aus den vom Beschwerdeführer behaupteten Gründen - zum Zerwürfnis zwischen ihm und seiner Ehefrau führten.

E. 8.3

Die von der Vorinstanz dargelegte und vermutungsweise gegen den ihn sprechende Chronologie der Ereignisse kann der Beschwerdeführer auch nicht mit der blossen Behauptung entkräften, dass die Ehegatten "während und nach dem Einbürgerungsverfahren durchaus viel Freizeit miteinander teilten und grosse Reisen zusammen unternahmen". Mit dem Hinweis auf zuvor gemeinsam verbrachte Ferien - zuletzt im April 2008 und somit noch vor Unterzeichnung der Erklärung zur ehelichen Gemeinschaft - versucht der Beschwerdeführer plausibel zu machen, dass solche Urlaube auch später noch selbstverständlich gewesen seien. Eine derartige Schlussfolgerung lässt sich jedoch nicht ziehen, und auch B.Y._____ hat im Rahmen ihrer schriftlichen Befragung angegeben, dass nach der Einbürgerung ihres Ehemannes keine gemeinsamen Ferien mehr stattgefunden hätten. Ihre Auskünfte sind auch ansonsten in sich schlüssig und passen zur Vermutung, die sich aus der Chronologie der Ereignisse ableitet. Der Beschwerdeführer selbst liefert keine nachvollziehbare Erklärung für seine Behauptung, dass den Angaben seiner Ex-Ehefrau kein Glauben zu schenken sei.

E. 9

Nach alledem ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz, die eheliche Gemeinschaft des Beschwerdeführers sei im Zeitpunkt seiner Einbürgerung nicht mehr intakt gewesen, nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hat im Einbürgerungsverfahren die für die Beurteilung wesentlichen Umstände verschwiegen bzw. eine Erklärung unterschrieben, deren Inhalt nicht der Wahrheit entsprach. Dadurch hat er die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BÜG erschlichen. Die angefochtene Verfügung ist somit als rechtmässig und angemessen zu bestätigen (Art. 49 VwVG) und die Beschwerde demzufolge abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.